



Musikschule
Verbandsgemeinde
Nieder-Olm

Satzung
Schulordnung
Gebührenordnung

Anschrift:

Musikschule Nieder-Olm
Pariser Str. 110
55268 Nieder-Olm

Schulleiter:

Jens Klaassen

Sprechstunden:

montags bis donnerstags 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
dienstags 14:30 Uhr – 18:30 Uhr

Telefon:

06136/69 135 oder 139

Fax:

06136/69 293

email:

musikschule@vg-nieder-olm.de

Internet:

www.vg-nieder-olm.de

Satzung

der Verbandsgemeinde Nieder-Olm

über die Einrichtung einer Musikschule

vom 28.12.1994

geändert durch 1. Änderung der Satzung vom 30.12.2002, geändert durch 2. Änderung vom 19.06.2013.

§ 1

Träger und Sitz der Schule

1. Träger der Musikschule ist die Verbandsgemeinde Nieder-Olm.
2. Die Musikschule ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt und hat ihren Sitz in der Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm.

§ 2

Aufgaben

Die Musikschule hat die Aufgabe,

1. die musikalischen Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen zu erschließen und zu fördern und den Musikunterricht der allgemeinbildenden Schulen durch Hinführung zur instrumentalen und vokalen Musikausübung zu ergänzen,
2. den Nachwuchs für das Laienmusizieren heranzubilden,
3. die Begabtauslese und Begabtenförderung zu betreiben,
4. neben der Ausbildung im instrumentalen und vokalen Hauptfachunterricht die Erziehung im Ensembleunterricht und Ergänzungsfach zu fördern,
5. erwachsenen Musikliebhabern Gelegenheit zum gemeinschaftlichen Musizieren zu bieten und sie im Instrumentalunterricht auszubilden, soweit die vorgegebenen Jahreswochenstunden dies zulassen,
6. dem kulturellen Auftrag der Schule durch regelmäßige öffentliche Veranstaltungen gerecht zu werden.

§ 3

Leitung der Musikschule

1. Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Sie wird von einer weiteren musikpädagogischen Fachkraft vertreten, vor deren Bestellung das Benehmen der Lehrerkonferenz herzustellen ist.

Dem Schulleiter wird vom Bürgermeister eine Verwaltungskraft benannt, deren Zustimmung zu allen finanz- und haushaltsmäßig relevanten Entscheidungen herzustellen ist.

Der Leiter der Musikschule ist für die Erfüllung aller Aufgaben der Musikschule dem Bürgermeister gegenüber verantwortlich.

In regelmäßigen Abständen, spätestens am 15.11. eines jeden Jahres, ist vom Bürgermeister ein Bericht über die Entwicklung der Musikschule dem Verbandsgemeinderat bzw. den jeweiligen Fachausschüssen vorzulegen.

2. Dem Leiter obliegt, soweit er nicht mit Zustimmung des Bürgermeisters Aufgaben auf seinen Stellvertreter übertragen hat,

a) die organisatorische Leitung. Er hat insbesondere

- aa) die Arbeitspläne zu erstellen,
- ab) die Lehrkräfte zur Anstellung vorzuschlagen,
- ac) den Haushaltsvoranschlag nach Beratung mit den Lehrkräften (Lehrerkonferenz) aufzustellen,
- ad) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege von Kontakten zu den Eltern zu betreiben,
- ae) Lehrveranstaltungen zu planen, durchzuführen und abzurechnen,
- af) Statistiken, Analysen und Planungsunterlagen zu erstellen,
- ag) FachbereichsleiterInnen im Benehmen mit dem Lehrerkollegium zu berufen,
- ah) spätestens alle zwei Jahre Elternversammlungen einzuberufen.

b) die pädagogische Leitung, die insbesondere umfaßt

- ba) die Aufsicht über die Lehrkräfte,
- bb) die Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen,
- bc) die Fortbildung der Lehrkräfte,
- bd) die pädagogische Auswertung von Statistiken und Analysen,
- be) die Pflege der fachlichen Beziehung zu den örtlichen und überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung, insbesondere zu den musiktreibenden Vereinen in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm.

3. Der Leiter der Musikschule und sein Stellvertreter üben alle ihnen in dieser Schulordnung und Satzung übertragenen Aufgaben im gegenseitigen Benehmen aus.

**§ 4
Lehrkräfte**

1. An der Musikschule unterrichten künstlerisch und musikpädagogisch befähigte Lehrkräfte in haupt- und nebenamtlicher Tätigkeit.
2. Die Lehrkräfte sind mindestens zweimal im Jahr vom Leiter der Musikschule zu einer Gesamtkonferenz einzuberufen.
3. Die Bezahlung der Lehrkräfte richtet sich nach dem TVÖD oder den vereinbarten Honorarsätzen.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Gebühren

1. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule regelt die Schulordnung.
2. Für die Höhe der Gebühren gilt die Gebührenordnung.
3. Die jährlichen Jahreswochenstunden werden im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegt.

§ 6

Schul- und Elternbeirat/Elternversammlung

Der Schul- und Elternbeirat hat die Aufgabe, die Musikerziehung in der Musikschule und im Elternhaus zu fördern und für Belange der Musikschule in der Öffentlichkeit einzutreten. Näheres regelt die Satzung des Schul- und Elternbeirats und über die Elternversammlung.

§ 7

Steuerbegünstigte Zwecke

Mit dem Betrieb der Musikschule werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt. Insbesondere soll die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden.

Die Einrichtung ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Verbandsgemeinde Nieder-Olm nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.12.1992 außer Kraft.

Nieder-Olm, 28.12.1994

gez.

Ralph Spiegler
Bürgermeister

Schulordnung

der Musikschule Nieder-Olm

Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e. V. (VdM)

vom 28.12.1994

geändert durch 1. Änderung der Schulordnung vom 14.01.1998, geändert durch 2. Änderung vom 16.07.2003, geändert durch 3. Änderung vom 19.06.2013.

§ 1

Grundsatz

Die Musikschule Nieder-Olm ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre wesentliche Aufgabe ist die Vermittlung einer musikalischen Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung.

§ 2

Schulaufbau

Der Unterricht der Musikschule ist nach dem Strukturplan des VdM in vier Stufen gegliedert: Grundstufe - Unterstufe - Mittelstufe - Oberstufe. Der Unterricht wird je nach Fach und Stufe als Gruppen- oder Einzelunterricht auf der Grundlage der Richtlinien des VdM erteilt.

§ 3

Teilnehmer

1. Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule steht Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Elementaren Musikerziehung sowie für Instrumental-, Gesangs- und Ergänzungsfachunterricht offen. Erwachsene können bei noch freier Jahresstundenzahl am Instrumental-, Gesangs- und Ergänzungsfachunterricht, in jedem Fall am Ensembleunterricht, teilnehmen.
2. Kinder können den Unterricht zu folgenden Terminen aufnehmen:
 1. Im gemeinsamen Unterricht von Mutter oder Vater in der Elementaren Musikerziehung ab dem 18. Lebensmonat.
 2. Ab dem 4. Lebensjahr als Einstieg in die Musikalische Früherziehung (Klassenunterricht), soweit das Kind die erforderliche Reife (z. B. physiologische Voraussetzungen) besitzt.

§ 4 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule entspricht dem Schuljahr an den allgemeinbildenden Schulen in Nieder-Olm. Das Schuljahr beginnt jeweils am 01. August, das Schulhalbjahr jeweils am 01. Februar eines Jahres.

Die Ferien- und Feiertagsordnung für die öffentlichen Schulen gilt auch für die Musikschule.

Schulfreie Tage haben für die Musikschule keine Gültigkeit, sowie sie einzelne Schulen betreffen (Sportfeste, Wandertage usw.). Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

§ 5 Aufnahme

1. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nicht. Die Aufnahme kann im Rahmen der vorgegebenen Jahresstundenzahl erfolgen, dabei berücksichtigt die Schulleitung pädagogische und organisatorische Gründe. Soweit erforderlich, wird eine Warteliste angelegt. Kinder, die erfolgreich an der Musikalischen Früherziehung oder an der Musikalischen Grundausbildung teilgenommen haben, werden vorrangig berücksichtigt. Das gleiche gilt für Kinder, die an einer anderen, dem VdM angehörenden Musikschule Musikunterricht erhalten haben.

Schüler und Erwachsene mit Hauptwohnung außerhalb der Verbandsgemeinde Nieder-Olm können nur berücksichtigt werden, soweit dies die vorgegebene Jahreswochenstundenzahl bei vorrangiger Berücksichtigung von Personen aus der Verbandsgemeinde Nieder-Olm zulässt.

2. An- und Abmeldungen sind in Schriftform an die Verbandsgemeinde Nieder-Olm - Musikschule - zu richten. Für Anmeldungen ist der dafür vorgesehene Vordruck zu benutzen. Anmeldungen sind jederzeit möglich. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Zuteilung zum Unterricht wird das Schulverhältnis rechtswirksam.

§ 6 Unterrichtserteilung

1. Die Zuteilung der Schüler an die Lehrkräfte erfolgt ausschließlich durch den Schulleiter.
2. Die Unterrichtsstunde dauert im Einzelunterricht 20, 30 bzw. 45 Minuten, im Gruppenunterricht 30, 45 bzw. 60 Minuten, der Musikalischen Früherziehung 60 bzw. 45 Minuten, der Musikalischen Grundausbildung, den Ergänzungsfächern in der Grundstufe sowie der Elementaren Musikerziehung 60 Minuten.
3. Die Vergabe des Einzelunterrichts erfolgt auf Antrag für die Dauer des Schuljahres aufgrund einer Leistungsprüfung in einem internen Vorspiel durch ein Gremium, das aus dem Schulleiter, seinem Stellvertreter sowie aus jeweils zwei von der Gesamtkonferenz des Lehrkörpers gewählten Vertretern/Vertreterinnen der FachbereichsleiterInnen und des Lehrerkollegiums besteht.
4. Der Schulleiter sorgt bei längerer Dienstunfähigkeit einer Lehrkraft für Vertretung oder unterbreitet ein Angebot zum nachholen. Fallen aus Gründen der Dienstunfähigkeit einer Lehrkraft mehr als zwei Unterrichtsstunden im Halbjahr aus, wird das bereits gezahlte Unterrichtsgeld auf Antrag anteilig zurückerstattet.

5. Unterrichtsstunden der Schulleitung, die durch die Wahrung der dienstlichen Aufgaben ausgefallen sind, werden entsprechend § 6 Abs. 4 rückerstattet.
6. Unterrichtsort ist Nieder-Olm. Bei entsprechender Beteiligung wird auch Unterricht in anderen der Verbandsgemeinde angehörenden Ortsgemeinden erteilt.
7. Elterninformation findet an der Musikschule regelmäßig, insbesondere in Form offener Unterrichtsstunden und von Beratungsgesprächen statt.

§ 7 Pflichten der Schüler

1. Der Schüler ist zu pünktlicher und regelmäßiger Teilnahme am Unterricht der Ergänzungsfächer, dem zusätzlich belegten Unterricht und der Ergänzungsveranstaltungen (Vorspiele) verpflichtet. Verhinderungen sind rechtzeitig vorher mitzuteilen.
2. Alle Schüler der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.
3. Die Unterrichtung in einer weiterführenden Ausbildungsstufe ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht. Sie setzt eine positive Beurteilung durch den jeweiligen Fachlehrer und die Zustimmung des Schulleiters voraus.
Die Aufnahme in die Mittel- und Oberstufe ist von einer Empfehlung abhängig, die von einem Fachlehrergremium mit Zustimmung des Schulleiters ausgesprochen wird.
Dies gilt auch für Schüler, die erst als Fortgeschrittene in die Musikschule eintreten. Über Sonderregelungen in Bezug auf die altersmäßige Einstufung entscheidet der Schulleiter in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft.
4. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen im Unterricht, mangelhafter Leistungswille, ungebührliches Verhalten des Schülers im Unterricht oder Nichtzahlung des Schulgeldes berechtigen nach vorhergehender Ankündigung des Schulleiters zum Ausschluss des Schülers aus der Musikschule.
5. Schüler der Musikschule sind verpflichtet, an öffentlichen Veranstaltungen der Musikschule teilzunehmen, wenn sie vom Fachlehrer oder dem Schulleiter ausgewählt wurden.
6. Über öffentliches Auftreten der Schüler, Meldungen zu Wettbewerben, sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern muss der Schulleiter informiert werden.

§ 8 Probezeit, Beurlaubung, Beendigung des Schulverhältnisses

1. Während der Musikalischen Früherziehung und der Musikalischen Grundausbildung gelten die ersten drei Monate als Probezeit. Der Fachlehrer stellt nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern fest, ob ausreichendes Interesse und Eignung für die Weiterführung des Unterrichts vorhanden sind oder ob der Unterricht beendet werden soll.

2. Abmeldungen sind nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Sie müssen der Verbandsgemeindeverwaltung spätestens einen Monat vorher schriftlich unter folgender Adresse zugegangen sein:

Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm
- Musikschule -
Pariser Str. 110
55268 Nieder-Olm.

In begründeten Einzelfällen kann der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger Ausnahmen zulassen (z. B. bei Wohnungswechsel, Unfähigkeit zur Fortsetzung des Unterrichts aus gesundheitlichen Gründen).

3. In Fällen längerer Erkrankung kann ein Ruhen der Gebührenpflicht vereinbart werden. Dies gilt längstens für einen Zeitraum von drei Monaten.

§ 9

Unterrichtsinhalte

1. Die Musikschule strebt eine intensive musikalische Ausbildung entsprechend ihrer Aufgabenstellung an. Inhalte ihres Unterrichts nach der Grundstufe (MFE und MGA) sind daher das gemeinsame Musizieren in Sing-, Bewegungs- oder Ensembleklassen, die Ausbildung des Gehörs, die Vermittlung theoretischer Kenntnisse sowie der instrumentale oder vokale Gruppen- bzw. Einzelunterricht. Daher sollte jeder Schüler neben dem instrumentalen bzw. vokalen Hauptfachunterricht ein Begleitfach wählen. Die Begleitfächer sind z. B. theoretische Unterweisung sowie alle Formen des Ensemblespiels.
2. Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers der Schulleiter in Absprache mit den jeweiligen Lehrkräften vor.

§ 10

Instrumente und Lernmittel

Instrumente und Lernmittel stellt der Schüler. Aus den Beständen der Musikschule können Instrumente, soweit vorhanden, bis auf Dauer eines Jahres gemietet werden.

§ 11

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Musikschule besteht nur während des Unterrichts.

§ 12

Haftung

1. Bei Unfällen, die Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen usw. zustoßen, haben Schüler und Erziehungsberechtigte nur in den Fällen Anspruch auf Schadensersatz, in denen die gesetzliche Haftung der Verbandsgemeinde Nieder-Olm gegeben ist.
2. Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen oder sonstigen Veranstaltungen der Musikschule entstehen, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Lehrer oder des Schulleiters zurückzuführen.

3. Für Gegenstände, die in der Musikschule oder für die Musikschule nicht benötigt werden, und für Fahrräder, Motorräder usw., die in den Schulanlagen abgestellt sind, haftet die Musikschule nicht. Das gleiche gilt für Geld und sonstige Wertgegenstände.
4. Die Schüler haften für jeden der Verbandsgemeinde Nieder-Olm durch die Schüler schuldhaft zugefügten Schaden, soweit die Verbandsgemeinde Nieder-Olm nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.01.1995 in Kraft, gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 01.12.1992 außer Kraft.

Nieder-Olm, 28.12.1994

gez.

Ralph Spiegler
Bürgermeister

Satzung
des Schul- und Elternbeirats
und über die Elternversammlung
der Musikschule Nieder-Olm vom 28.12.1994

geändert durch 1. Änderung der Satzung vom 19.06.2013.

§ 1
Aufgabe

- 1.1 Der Schul- und Elternbeirat hat die Aufgabe, die Musikerziehung in der Musikschule und im Elternhaus zu fördern. Er dient als Kontaktorgan zwischen Elternschaft und Musikschule. Insbesondere soll er Anregungen und Ideen von Eltern diskutieren und weiterleiten und sich für die Ziele und Aufgaben der Musikschule bei Elternschaft und Bevölkerung einsetzen.
- 1.2 Der Beirat vertritt die Interessen der Schüler der Musikschule und ihrer Eltern in Zusammenarbeit mit dem Schulträger.
- 1.3 Der Beirat berät insbesondere über allgemeine Fragen des Unterrichts und der Organisation.

§ 2
Wahl

- 2.1 Der Beirat wird von einer Vollversammlung der Musikschuleteilnehmer auf zwei Jahre gewählt. Wahlberechtigt sind Musikschuleteilnehmer über 18 Jahre, sowie je ein Erziehungsberechtigter für nicht volljährige Schüler. Wählbar sind alle Musikschuleteilnehmer ab dem 18. Lebensjahr bzw. die Eltern der minderjährigen Musikschuleteilnehmer.
- 2.2 Der Beirat besteht aus bis zu 5 gewählten Schul- und Elternvertretern. Der Beirat wählt spätestens vier Wochen nach seiner Wahl seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende sollte gleichzeitig als Delegierter für die Landeselternversammlung gewählt werden.
- 2.3 Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

§ 3
Einberufung und Durchführung der Sitzungen

- 3.1 Der Beirat wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich und zwar spätestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.
- 3.2 Der Schul- und Elternbeiratsvorsitzende ist verpflichtet, den Beirat binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies der Schulleiter oder die Hälfte der Elternbeiratsmitglieder unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

§ 4 Abstimmungen

- 4.1 Der Schul- und Elternbeirat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vertreter anwesend ist.
- 4.2 Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

§ 5 Protokoll

- 5.1 Von jeder Elternbeiratssitzung wird ein Protokoll erstellt, welches an den Schulleiter sowie an jedes Elternbeiratsmitglied verteilt werden muss.

§ 6 Elternversammlung

- 6.1 Die Elternversammlung wird nach Bedarf, spätestens alle 2 Jahre, von der Schulleitung einberufen.
- 6.2 Die Elternversammlung ist stets unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 6.3 Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
- 6.4 Von jeder Elternversammlung wird ein Protokoll erstellt, welches an den Schulleiter sowie an jedes Elternbeiratsmitglied verteilt werden muß. Ausserdem wird es in der Musikschule für jedermann sichtlich ausgehängt.

§ 7 Information

- 7.1 Der Träger sowie die Leitung der Musikschule und der Elternbeirat informieren sich gegenseitig über alle wesentlichen Fragen der Bildung, der musikalischen Ausbildung, des Unterrichtsprogramms, des Schulgeldes und der Organisation.
- 7.2 Der Elternbeirat ist vor der Festsetzung der Elternbeiträge, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme des Schülers in der Musikschule sowie vor der Einführung neuer Unterrichtsprogramme zu hören.

§ 8 Sekretariatsaufgaben

Die Musikschule übernimmt die Sekretariatsaufgaben des Elternbeirates.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nieder-Olm, 28.12.1994

gez.

Ralph Spiegler
Bürgermeister

Gebührenordnung der Musikschule Nieder-Olm

vom 28.12.1994

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Nieder-Olm hat in seiner Sitzung am 12.11.1994 folgende Gebührenordnung der Musikschule, geändert durch 1. Änderung der Gebührenordnung vom 14.01.1998, geändert durch 2. Änderung der Gebührenordnung vom 29.06.2000, geändert durch 3. Änderung der Gebührenordnung vom 09. Mai 2001, geändert durch 4. Änderung der Gebührenordnung vom 16. Juli 2003, geändert durch 5. Änderung der Gebührenordnung vom 28. Juni 2007, geändert durch 6. Änderung der Gebührenordnung vom 19. Juni 2013, geändert durch 7. Änderung der Gebührenordnung vom 16.07.2015, beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist gebührenpflichtig.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist der Unterrichtsteilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

§ 3

Höhe der Unterrichtsgebühren

Die Gebühren sind monatlich zu zahlen.

1. Grundstufe – je Monat

Musikalische Früherziehung (MFE) wöchentlich 45 Minuten Unterricht 1 bis 5 Kinder	27,00 EURO
---	------------

Musikalische Früherziehung (MFE) wöchentlich 60 Minuten Unterricht ab 6 Kinder	27,00 EURO
--	------------

Musikalische Grundausbildung (MGA) wöchentlich 60 Minuten Unterricht	27,00 EURO
---	------------

Ergänzungsfächer Grundstufe wöchentlich 60 Minuten Unterricht	27,00 EURO
--	------------

Elementare Musikerziehung (alle Altersstufen) wöchentlich 60 Minuten Unterricht	27,00 EURO
---	------------

Elementare Musikerziehung für Mutter (Vater) und Kind wöchentlich 45 Minuten Unterricht	28,00 EURO
---	------------

Elementare Musikerziehung in Projektarbeit	einmalige Grundgebühr nach Ausschreibung
---	---

2. Hauptstufe

Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres je Monat:

Instrumental- bzw. Vokalfächer im:

Gruppenunterricht (ab 4 Personen)	
wöchentlich 45 Minuten Unterricht	32,00 EURO
wöchentlich 60 Minuten Unterricht	34,00 EURO

Gruppenunterricht (3 Personen)	
wöchentlich 30 Minuten Unterricht	28,00 EURO
wöchentlich 45 Minuten Unterricht	36,00 EURO
wöchentlich 60 Minuten Unterricht	40,00 EURO

Gruppenunterricht (2 Personen)	
wöchentlich 30 Minuten Unterricht	36,00 EURO
wöchentlich 45 Minuten Unterricht	48,00 EURO
wöchentlich 60 Minuten Unterricht	55,00 EURO

Einzelunterricht	
wöchentlich 20 Minuten Unterricht	40,00 EURO
wöchentlich 30 Minuten Unterricht	60,00 EURO
wöchentlich 45 Minuten Unterricht	80,00 EURO

Erwachsene ab 22 Jahre je Monat:

Instrumental- und Vokalfächer im:

Gruppenunterricht (ab 4 Personen)	
wöchentlich 45 Minuten Unterricht	44,00 EURO
wöchentlich 60 Minuten Unterricht	47,00 EURO

Gruppenunterricht (3 Personen)	
wöchentlich 30 Minuten Unterricht	41,00 EURO
wöchentlich 45 Minuten Unterricht	50,00 EURO
wöchentlich 60 Minuten Unterricht	53,00 EURO

Gruppenunterricht (2 Personen)	
wöchentlich 30 Minuten Unterricht	49,00 EURO
wöchentlich 45 Minuten Unterricht	59,00 EURO
wöchentlich 60 Minuten Unterricht	67,00 EURO

Einzelunterricht	
wöchentlich 20 Minuten Unterricht	52,00 EURO
wöchentlich 30 Minuten Unterricht	70,00 EURO
wöchentlich 45 Minuten Unterricht	97,00 EURO

3. Ergänzungs- und Ensemblefächer – je Monat

ohne Belegung eines Hauptfaches	15,00 EURO
---------------------------------	------------

§ 4 Gebührenermäßigung

1. Familienermäßigung

Sobald zwei Mitglieder den Unterricht besuchen, erhält jedes Mitglied eine Ermäßigung von 15 % der Entgelte. Ab dem 3. Familienmitglied erhalten alle Familienmitglieder eine Ermäßigung von 20 %. Bei jedem weiteren Teilnehmer einer Familie erhöht sich die Ermäßigung für alle Familienmitglieder um jeweils 5 %. Ausgenommen sind die Ergänzungs- und Ensemblefächer.

2. Sozialermäßigung

Vorrangig sind Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zu beantragen. Sofern Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht gewährt werden, kann unter Vorlage des Ablehnungsbescheides für Kinder und Jugendliche in besonderen Härtefällen auf Antrag die Unterrichtsgebühr ermäßigt werden. Der Antrag ist bei der Musikschule zu stellen. Zugrunde gelegt werden die Einkommensgrenzen der Verordnung zur Gewährung von Lernmittelfreiheit. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.

Der Umfang der Ermäßigung beträgt:

- a) in der Grundstufe um 70 % der Entgelte,
- b) im Gruppenunterricht mit 4 oder mehr Schülern um 70 % der Entgelte,
- c) im Gruppenunterricht mit 2 oder 3 Schülern um 50 % der Entgelte,
- d) im Einzelunterricht (nur auf Antrag für besonders leistungsfähige und begabte Schüler) um 70 % der Entgelte.

Für Erwachsene, die sich im Studium oder Ausbildung befinden, ein Freiwilliges Jahr oder Bundesfreiwilligendienst leisten, kann auf Antrag die Unterrichtsgebühr ermäßigt werden.

Voraussetzung hierfür ist die Befreiung von der Zahlung des Rundfunkbeitrages. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung. In genehmigten Fällen beträgt der Umfang der Ermäßigung 20 % der Unterrichtsgebühr.

§ 5 Fälligkeit

1. Die Unterrichtsgebühren sind für die Dauer des Schulverhältnisses - auch während der Ferien - zu entrichten.
2. Die Unterrichtsgebühren sind jeweils am Ersten eines jeden Monats zu zahlen. Im Krankheitsfall oder bei Unterrichtsversäumnis aus anderen Gründen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Befreiung von der Zahlungspflicht.
3. In den Fällen des § 8 Nr. 3 S. 3 der Schulordnung ist die Unterrichtsgebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen, in der der Ausnahmefall eingetreten ist.
4. Wird ein Schüler nach § 7 Abs. 4 der Schulordnung von der Musikschule ausgeschlossen, ist das Schulgeld bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 02.12.1992 außer Kraft.

Nieder-Olm, 28.12.1994

gez.

Ralph Spiegler
Bürgermeister